

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der

Weis Technologie GmbH
(Geschäftsführer Dr. Stefan Weis)
Zum Vogelsang 5
35781 Weilburg

Fassung vom 12.11.2024

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der Weis Technologie GmbH (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) und ihren Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) über die Erbringung von Technologiedienstleistungen und Unternehmensberatung.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers, werden nicht Bestandteil des Vertrages, es sei denn, der Auftragnehmer hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag kommt zustande, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Annahme eines Angebots: Der Vertrag wird durch die Annahme eines Angebots einer Partei durch die andere Partei geschlossen. Die Annahme erfolgt durch eine ausdrückliche, schriftliche Erklärung.

b) Individueller schriftlicher Vertrag: Der Vertrag kommt auch dann zustande, wenn die Parteien einen individuellen schriftlichen Vertrag abschließen, der von beiden Parteien eigenhändig unterschrieben wird. Dieser Vertrag kann spezifische Regelungen enthalten, die von den allgemeinen AGB abweichen.

c) Schriftliche Bestätigung oder Ausführung der angeforderten Leistung:
Der Vertrag kommt auch zustande, wenn der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers anfordert und der Auftragnehmer entweder durch eine schriftliche Bestätigung (auch per E-Mail) oder durch die Ausführung der vereinbarten Leistung dem Vertragsabschluss zustimmt. Die Anforderung der Leistung durch den Auftraggeber muss dabei schriftlich erfolgen (z. B. per E-Mail).

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Schriftlich im Sinne dieser Bestimmung bedeutet auch eine schriftliche Erklärung per E-Mail oder ein anderes geeignetes, dokumentierbares Kommunikationsmittel, das die Identität der Parteien und die Zustimmung zu den Änderungen oder Ergänzungen nachvollziehbar macht.

3. Änderungen des Vertragsgegenstandes

Änderungen des Vertragsgegenstandes können von beiden Parteien auch nachträglich vereinbart werden. Eine solche Änderung bedarf der Schriftform, wobei auch eine schriftliche Bestätigung per E-Mail ausreichend ist, wenn dies von beiden Parteien akzeptiert wird.

Für operative Anpassungen im laufenden Projekt, die den Vertragsgegenstand betreffen, können die Parteien Änderungen und Anpassungen im gegenseitigen Einvernehmen in Textform (z. B. per E-Mail) vornehmen, sofern diese nicht wesentliche oder kritische Änderungen betreffen.

Der Auftragnehmer behält sich jedoch das Recht vor, in bestimmten Fällen auf der Schriftform mit eigenhändiger Unterschrift zu bestehen, insbesondere wenn es sich um kritische oder wesentliche Änderungen handelt. Anpassungen, die den Vertrag in wesentlichen Punkten ändern oder rechtliche Unsicherheiten mit sich bringen, bedürfen der Schriftform.

4. Vertragsgegenstand, Beauftragung

Der Auftragnehmer erbringt Beratungs- und Technologiedienstleistungen in den Bereichen Raumfahrttechnik, Elektronik, Vakuumtechnik, Cryotechnik und weiteren spezialisierten Bereichen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen nach dem „Best Effort“-Prinzip zu erbringen. Dies bedeutet, dass alle Leistungen mit dem besten verfügbaren Wissen und den gegebenen Ressourcen erbracht werden, jedoch können aufgrund unvollständiger oder ungenauer Daten Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Der Vertrag kann entweder nach Aufwand, nach Aufwand als Stundenkontingent oder aber als Werkvertrag mit Fixpreis geschlossen werden.

Wenn nichts weiter vereinbart wird, gilt ein Vertrag nach Aufwand als geschlossen.

Sollte eine Beauftragung absehbar zum Überschreiten eines vereinbarten Kontingents führen, so wird der Auftragnehmer rechtzeitig den Auftraggeber informieren, so dass beide Parteien eine Anpassung der Beauftragung oder des Kontingents vornehmen.

Die Dienstleistung wird monatlich gesammelt abgerechnet.

Für den Fall einer kontingentsbasierten Beauftragung: Die jeweilige Dienstleistung wird zwischen den Parteien vereinbart (fernmündlich, oder per E-Mail).

Auch wenn ein Kontingent vereinbart ist: Der Auftragnehmer kann die Annahme von Beauftragungen ablehnen. Die Beauftragung kommt erst mit schriftlicher Bestätigung oder (bei kleineren Anfragen) direkt mit der Lieferung des Arbeitsergebnisses zustande. Bei Ablehnung wird der Auftragnehmer die Ablehnung zeitnah mitteilen.

5. Vertragsdurchführung

Bei Abrechnung gegen Kontingent:

Der Auftraggeber benennt eine verantwortliche Kontakt-Person, die jeweils vom Auftragnehmer über abgerufene Leistungen informiert wird (E-Mail) und die als Ansprechpartner mit dem Auftragnehmer zur Auftrags- und Terminabstimmung fungiert. Diese Kontaktperson bestätigt den Erhalt / Annahme von Einzelleistungen per E-Mail.

Soweit der Auftraggeber zur Durchführung der Aufträge erforderliche technische Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, wird dies termingerecht erfolgen. Soweit im vom Auftraggeber erteilten Einzelauftrag auf Auftraggeber-Normen, -Richtlinien, -Programmierstandards, -Dokumentationsvorschriften usw. verwiesen wird, werden diese dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung rechtzeitig durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Von dem Auftraggeber oder Auftragnehmer überlassene Arbeits- und Geschäftsunterlagen sowie sonstige Arbeitsmittel bleiben im uneingeschränkten Eigentum der überlassenden Partei und sind auf erstes Anfordern oder mit Beendigung des Vertragsverhältnisses unaufgefordert in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

6. Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist frei in der Bestimmung des Ortes, der Zeit und den Mitteln der Leistungserbringung.

Der Auftragnehmer erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung. Zur Vertragserfüllung ist er berechtigt, Mitarbeiter und Subunternehmer insbesondere für unterstützende Tätigkeiten wie Buchhaltung, Rechtsberatung, Recherchen oder Grafikarbeiten einzusetzen. Wenn eine Weitergabe von sensibler Information erforderlich ist, werden die Subunternehmer oder Mitarbeiter zur Einhaltung der geltenden Datenschutz- und Geheimhaltungsvorgaben verpflichtet.

Die Arbeitserzeugnisse werden - sofern nicht anders vereinbart - dem Auftraggeber in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Der Versand per E-Mail wird als Zeitpunkt der Leistungserbringung verstanden.

Teilnahme an Besprechungen und Meetings wird - sofern nicht anders vereinbart - in digitaler Form oder fermündlich durchgeführt.

Sollte aus Sicht des Auftragnehmers ein Vor-Ort-Termin notwendig sein, wird er diesen vor Ort durchführen. In diesem Fall werden Reisekosten in Rechnung gestellt.

Die Parteien können einen anderen Leistungserbringungsort vereinbaren. In diesem Fall werden Reisekosten in Rechnung gestellt.

Reisekosten werden mit Bezug auf den Firmensitz des Auftragnehmers berechnet.

7. Vergütung

Die Vergütung erfolgt - sofern nicht anders vereinbart - auf Basis eines vereinbarten Verrechnungssatzes nach Aufwand

Der Verrechnungssatz wird im Vertrag oder Angebot festgesetzt und aufgerundet auf angefangenen 6 min berechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

8. Zahlungsbedingungen, Reisekosten

Die Leistungen werden sofern nichts anderes vereinbart wurde monatlich in Rechnung gestellt.

Die Zahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug von Skonto.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

Reisekosten werden innerhalb Deutschlands abgerechnet mit folgenden Verrechnungssätzen:

- EURO 0,50 je km Strecke in Deutschland
- Übernachtungskosten nach Aufwand.

Reisekosten im Ausland werden nach Aufwand berechnet.

Transfers von und zu Flughäfen können durch Mietwagen, Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen. Der Auftragnehmer kann auf einem Transfer per Taxi bestehen, wenn dies aus Gründen der Reisezeit, Sicherheit oder anderen zwingenden oder unvorhergesehen Gründe erforderlich ist.

Die zu erwartenden Kosten werden vorab mitgeteilt und vom Auftraggeber schriftlich (E-Mail) bestätigt. In diesem Fall wird der Auftragnehmer mit seiner Rechnung eine prüffähige Aufstellung dieser Reisekosten einreichen.

Die Reisezeit wird mit in Rechnung gestellt.

Für Reisen innerhalb Deutschlands wird die Reisezeit wie folgt vergütet:

- Die ersten 2 Stunden werden zu 100% des vereinbarten Stundensatzes vergütet.
- Jede weitere Stunde wird zu 50% des vereinbarten Stundensatzes vergütet.

Für internationale Reisen wird die Reisezeit wie folgt vergütet:

- Die ersten 8 Stunden der Reisezeit werden zu 100% des vereinbarten Stundensatzes vergütet.
- Jede weitere Stunde wird zu 50% des vereinbarten Stundensatzes vergütet.

9. Terminabstimmung, Informationspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf Anfrage über den Stand der Arbeiten unterrichten.

Sollte sich abzeichnen, dass die vereinbarten Aufgaben nicht im Rahmen der vereinbarten Laufzeit abgeschlossen werden können, so benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über die zu erwartenden Verzögerungen.

10. Vertragsstrafe, Verzugsschaden

Vertragsstrafen und Ersatz von Verzugsschäden sind ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, für jeden Fall der schuldhaften (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Überschreitung der vereinbarten Termine, verursacht durch den Auftragnehmer oder seiner Erfüllungsgehilfen, die jeweilige Beauftragung außerordentlich zu kündigen. Vom Auftragnehmer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung einer Beauftragung bereits ausgeführte Leistungen werden vom Auftraggeber vertragsgemäß vergütet.

11. Leistungsstandard:

Best Effort: Die Leistungen erfolgen nach dem Prinzip „Best Effort“. Das bedeutet, dass mit den verfügbaren Informationen und Ressourcen ein möglichst gutes Arbeitsergebnis zu erzielen versucht wird. Es kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass im Arbeitsergebnis Fehler oder unvollständige, unrichtige oder ungenaue Aussagen vorliegen. Dies ist insbesondere zu erwarten bei Themen, bei denen (noch) nicht alle Daten vorliegen, z.B. bei Fehleruntersuchungen und Grobplanungen.

Agile Bearbeitung: In den meisten Fällen wird die Bearbeitung eng mit dem Auftraggeber abgestimmt und die Bearbeitung solange fortgesetzt, bis ein zufriedenstellendes Arbeitsergebnis erreicht ist. In diesem Fall akzeptiert der Auftraggeber das letzte Arbeitsergebnis als vertragsgemäß geliefert. Es sei darauf hingewiesen, dass das Arbeitsergebnis gegebenenfalls unvollständig oder teilweise fehlerhaft sein kann.

Annahmen: Je nach Auftragsgegenstand kann es notwendig werden Annahmen zu treffen um beispielsweise Analysen / Abschätzungen mit sinnvollen Ergebnissen zu erzielen. Der Auftragnehmer wird falls erforderlich entsprechende Annahmen treffen und beschreiben. In diesem Fall sind die getroffenen Aussagen nur vorbehaltlich des Zutreffens der Annahmen begründet. Die Verwendung solcher Arbeitsergebnisse bei nichtzutreffenden Annahmen oder ohne Mitführen der begrenzenden Annahmen in daraus abgeleiteten Werken erfolgt auf eigenes Risiko des Auftraggebers.

Prüfpflicht durch Auftraggeber: Arbeitsergebnisse sind vom Auftraggeber vor dem Einsatz freizugeben / zu prüfen, Software und Anlagen sind vor kritischem Einsatz auf fehlerfreie Funktion zu testen.

12. Haftung:

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihn, seine Mitarbeiter, Subunternehmer oder Dritte verursacht werden, die im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung tätig sind.

Für Schäden, die aus fahrlässiger Pflichtverletzung entstehen, ist die Haftung des Auftragnehmers auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt und nur in dem Umfang, wie die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers für den jeweiligen Schaden Deckung gewährt.

Die Haftung für Schäden, die aus der Verletzung von Nebenpflichten resultieren, die nicht als wesentliche Vertragspflichten anzusehen sind, ist ausgeschlossen

Eine vertragswesentliche Pflicht ist jede Pflicht, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut und vertrauen darf.

Der Auftragnehmer haftet nicht für andere Schäden, z. B. für entgangenen Gewinn, für Produktionsausfall, Verlust von Informationen und Daten, für sonstige mittelbare Schäden oder für die an bearbeiteten Gegenständen entstandenen Schäden.

Die Beschränkung der Haftung gilt rechtsgrundunabhängig für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegebenen Haftungsansprüche. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.

Ausgenommen von der vorstehenden Haftungsbeschränkung ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und soweit es sich um produkthaftungsrechtliche Ansprüche und Ansprüche aus der Übernahme einer Garantie handelt.

13. Nutzungsrechte / Entwicklungsergebnisse

An allen technischen Informationen (Dokumentationen), die im Rahmen der Durchführung des Vertrages spezifisch für den Auftraggeber entstehen, erhält der Auftraggeber ein nicht-ausschließliches, unwiderrufliches, weltweites, übertragbares sowie unterlizenzierbares, unbefristetes Nutzungsrecht. Dieses umfasst insbesondere das Recht, die Arbeitserzeugnisse selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu bearbeiten (z.B. durch Abänderung, Umgestaltung, Ergänzung), zu vervielfältigen, zu verbreiten und zu veräußern sowie in Verbindung mit einem Auftraggeber-Produkt zu nutzen und zu vervielfältigen.

Der Auftragnehmer kann vor oder während der Beauftragung generische Daten generieren, die vorteilhaft auch in anderen Projekten genutzt werden wie z.B. Templates, Textbausteine, Tabellen, Preislisten, technische Datensammlungen. Diese Daten werden vom Auftragnehmer auch für anderer Projekte genutzt, so dass die Einzelbeauftragung zeiteffizienter erfolgen kann.

An allen in Satz 1 dieses Paragraphen (Nutzungsrechte) beschriebenen technischen Informationen, die bereits vor Vertragsabschluss bestanden, sowie nach Absatz 2 beschriebene generische Informationen, die zur Nutzung des Vertragsgegenstandes erforderlich und sinnvoll sind, erhält der Auftraggeber ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht des in Satz 2 in diesem Paragraphen (Nutzungsrechte) beschriebenen Umfangs, mit Ausnahme des Rechts zur Veräußerung. Das Nutzungsrecht des Autors bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer wird Hilfsmittel und Hilfsprogramme nach eigenem Ermessen einsetzen. Hierzu werden auch ggf. Hilfsmittel und Programme erstellt oder zuvor erstellte genutzt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte ist für diese Hilfsmittel / Programme ausgeschlossen. Für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse nur mit diesen Hilfsmitteln verwertbar sind, wird dem Auftraggeber ein nichtausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, sofern der Auftragnehmer die Nutzungsrechte an diesen Hilfsmitteln weitergeben kann.

Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer Hilfsmittel, Hilfsprogramme, Templates, Dokumentvorlagen oder dergleichen zur vorübergehenden Nutzung überlassen. Der Auftragnehmer erhält in diesem Fall das zeitlich begrenzte Nutzungsrecht im Rahmen des Auftrags die Hilfsmittel zu benutzen, zu ändern sowie in die Arbeitserzeugnisse einzubauen.

Für alle anderen Fälle von Informationen ohne technischen Inhalt, die beide Parteien einander zur Verfügung stellen wie Bildmaterial, Textbausteine, Vertragstexte gewähren sich die Parteien jeweils nichtausschließliche, dauerhafte und unbeschränkte Nutzungsrechte bis auf Widerruf.

In Fällen, in denen keine klare Abgrenzung möglich ist, oder die Sache untrennbar verbunden ist oder die Durchführung der Abgrenzung im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen unverhältnismäßig ist, sollen alle Vertragsparteien ein nichtausschließliches, unbeschränktes und unwiderrufliches Nutzungsrecht erhalten.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber gegebenenfalls generische Entwicklungen oder Bausteine zur Verfügung oder verwendet solche um das Arbeitsergebnis zu erreichen. Diese können auch während der Vertragslaufzeit entstehen. Falls der Auftraggeber der Verwendung generischer Komponenten nicht widerspricht, um Kosten zu reduzieren, akzeptiert er, dass diese Komponenten, auch wenn sie im Rahmen des Projekts entwickelt wurden, für andere Kunden und deren Projekte verwendet werden können. Möchte der Auftraggeber exklusiven Zugriff auf eine maßgeschneiderte Lösung oder eine Nicht-Verwendung dieser Komponenten durch andere, so hat er die Möglichkeit, eine exklusive Neuentwicklung in Auftrag zu geben, die entsprechend separat vergütet wird und mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, Urhebervermerke, Marken und sonstige Hinweise auf die Urheberschaft des Auftragnehmers nicht zu entfernen oder zu verändern, soweit dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wurde. Der Auftragnehmer behält das Recht, eigene Arbeitsergebnisse, die nicht exklusiv für den Auftraggeber bestimmt sind, in angemessener Weise für Eigenwerbung zu nutzen, sofern der Auftraggeber nicht widerspricht.

14. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, es sei denn, eine andere Laufzeit wurde vereinbart.

Beide Parteien können den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen. Sollten besondere Umstände vorliegen, die eine längere Kündigungsfrist erforderlich machen, verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Frist in gegenseitigem Einvernehmen zu vereinbaren.

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die jeweils andere Partei eine wesentliche vertragliche Pflicht schwerwiegend verletzt, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht.

Eine schwerwiegende Pflichtverletzung liegt insbesondere vor, wenn:

- der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät oder seine Mitwirkungspflichten in erheblichem Maße vernachlässigt, oder
- der Auftragnehmer seine vertraglich vereinbarten Leistungen nicht oder erheblich fehlerhaft erbringt und diese Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt.

In einem solchen Fall behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter, abnahmefähiger Leistungen sowie auf Erstattung von Aufwendungen, die gemäß den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nicht anderweitig verwertbar sind.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Einzelauftrag oder den gesamten Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn Umstände eintreten, die er nicht zu vertreten hat und die die Fortführung der vertraglichen Leistungserbringung erheblich beeinträchtigen oder unmöglich machen (z.B. nachträglich festgestellte behindernde rechtliche Bestimmungen, höhere Gewalt, oder ein objektiv unerreichbares Auftragsziel).

Im Falle einer solchen Kündigung werden alle bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Leistungen und Auslagen vom Auftraggeber vertragsgemäß vergütet. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

15. Vertraulichkeit

Die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ausgetauschten bzw. auszutauschenden Informationen, insbesondere Unterlagen, Zeichnungen, Kenntnisse und sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sind vom jeweils anderen Vertragspartner vertraulich zu behandeln und nur zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Diese dürfen den Mitarbeitern des Empfängers und etwaigen weiteren Erfüllungsgehilfen nur so weit zugänglich gemacht werden, als dies für den Zweck der Erfüllung des Einzelauftrages notwendig ist. Sie dürfen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des überlassenden Vertragspartners weitergegeben werden.

Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, die empfangenen Informationen an verbundene Unternehmen (i.S.d. §§ 15 ff. AktG) des Auftraggebers weiterzugeben. Er wird den Auftragnehmer darüber informieren, wenn er von diesem Recht Gebrauch macht.

Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Beauftragungen stehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei.

Beide Seiten werde vertraulich zu behandelnden Informationen geeignet kennzeichnen (z.B. durch einen Hinweistext im Dokument / E-Mail). Vertraulichkeit gilt auch für Informationen, die vor dem Abschluss des Vertrages ausgetauscht wurden, sofern diese zum Zeitpunkt der Übermittlung ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind.

Als nicht vertrauliche Informationen werden betrachtet:

- a) Das Bestehen des Vertragsverhältnisses zwischen den Parteien;
- b) Organisatorische Informationen wie Termine, Orte, Teilnehmer;
- c) Betriebswirtschaftliche Informationen wie Rechnungen, Lieferscheine, Zahlungsbelege, Beauftragungen und Auftragsbestätigungen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, wenn und soweit sie nachweislich

- a) einer Partei im Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt sind;
- b) der Öffentlichkeit im Zeitpunkt der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich sind;
- c) der Öffentlichkeit nach dem Zeitpunkt der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich werden, ohne dass die Partei hierfür verantwortlich ist;
- d) einer Partei von Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht zugänglich gemacht werden.

Durch die Überlassung der Informationen und Unterlagen werden keinerlei Rechte, weder ausdrücklich noch stillschweigend, daran gewährt oder übertragen.

Die erhaltenen Unterlagen sind nach Beendigung des jeweiligen Einzelauftrags unverzüglich an den überlassenden Vertragspartner zurückzugeben; eventuell angefertigte Abschriften, Kopien oder Aufzeichnungen sind auf Anforderung der anderen Vertragspartei zu vernichten und die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des jeweiligen Vertrages oder Beauftragung.

16. Exportbeschränkungen

Der Auftraggeber wird nur Leistungen beauftragen, die keiner exportrechtlichen Beschränkung unterliegen.

Die Prüfpflicht liegt beim Auftraggeber.

17. Schlussbestimmungen

Wir behalten uns Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) vor. Sollten sich Änderungen mit laufenden Vertragsverhandlungen überschneiden, werden wir die Vertragspartner rechtzeitig vor Vertragsabschluss über die geänderte Fassung der

AGB informieren und deren Zustimmung einholen. Mit Vertragsschluss gilt die dann aktuelle Fassung der AGB für die gesamte Vertragsdauer als verbindlich.

Ein Individueller Vertrag zwischen den Parteien ist in Schriftform abzuschließen und bedarf der eigenhändigen Unterschrift beider Parteien. Abweichende oder ergänzende Regelungen im Einzelvertrag, die die AGB überschreiben, haben Vorrang, sofern sie ausdrücklich schriftlich festgelegt sind.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.